



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1992

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	5. 10. 1992	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Tätigkeit von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen in internationalen Organisationen und Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: a) Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR –), b) Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Personalaustausch)	1656
232371	3. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen DIN 18095 Teil 1 – Rauchschutztüren	1665
751	20. 10. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“	1674
770 232382	21. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer wassergefährdender Stoffe (Tankstellen)	1672
968 791	14. 8. 1992	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen Luftfahrt- und Landschaftsbehörden	1672

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 9. 1992	Bek. – Generalkonsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf	1674
1. 10. 1992	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Essen	1674
30. 9. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1674
30. 9. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1674
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
28. 8. 1992	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)	1674
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
6. 10. 1992	Bek. – 24. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1675
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	
27. 5. 1992	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	1675

203033
I.

**Tätigkeit von Beschäftigten des Landes
Nordrhein-Westfalen in internationalen
Organisationen und Dienststellen der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften:**

- a) Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR –),
b) Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Personalaustausch)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II A 1 – 1.37.03 – 268/92 – u. d. Finanzministeriums – B 1230 – 18.3 – IV B 2 – v. 5. 10. 1992

Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen sowie in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG) liegt im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Dienstleistung dort fördert das Leistungsniveau und die Verwendbarkeit der Beschäftigten auch im Landesdienst. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aufgaben sollen nur solche Beschäftigte zu internationalen Organisationen entsandt oder Dienststellen der Kommission der EG zugewiesen werden, die für die vorgesehene Tätigkeit besonders qualifiziert sind. Bei der Auslese ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Eintritt von jüngeren Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Dienst internationaler Organisationen oder Dienststellen der Kommission der EG ist besonders förderungswürdig.

Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der zu internationalen Organisationen entsandten bzw. Dienststellen der Kommission der EG zugewiesenen Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. Für die Entsendung und die Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer internationalen Organisation, zu denen insbesondere die im Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen aufgeführten gehören, gelten die Bestimmungen der Entsendungsrichtlinien (Anlage 1). Die Richtlinien über den EG-Personalaustausch (Anlage 2) erläutern die Zuweisung von Beschäftigten des Landes zu Dienststellen der Kommission der EG.

Anlage 1
Anlage 2

**Richtlinien
für die Entsendung von Landesbediensteten
in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche
Organisationen
(Entsendungsrichtlinien – EntsR –)**

I.

Allgemeines

1. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Entsendung. Personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen können, sollen die Entscheidung nicht beeinflussen.
2. Für die mit der Entsendung von Beschäftigten des Landes verbundenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Ausbringung von Leerstellen, sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten.
3. Die Voraussetzung für die Bejahung des öffentlichen Interesses an der Entsendung und die Gewährung von Sonderurlaub entfällt, wenn der entsandte Bedienstete die Tätigkeit bei der zwischen- oder überstaatlichen Organisation für längere Zeit unterbricht, um anderweitige Aufgaben – insbesondere bei privatrechtlichen Einrichtungen – zu übernehmen. Beabsichtigt der entsandte Bedienstete, seine Tätigkeit bei der zwischen- oder überstaatlichen Organisation im Rahmen eines Urlaubs oder auf der Grundlage einer anderen dienst-

rechtlichen Entscheidung der Organisation für einen längeren Zeitraum zu unterbrechen, ist die entsendende Stelle vorher zu unterrichten.

**II.
Beamte**

1. Es sollen grundsätzlich nur Beamte/Beamtinnen entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 LVO).
2. Für die Dauer der Entsendung ist dem Beamten/der Beamtin Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewähren. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beamten/Beamtinnen während der Entsendung und der Möglichkeit einer erweiternden Gewährleistungsentscheidung wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1989 – SMBI. NW. 8201 – hingewiesen.
3. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird nach § 28 Abs. 3 BBesG nicht hinausgeschoben, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Da die Beurlaubung dienstlichen Interessen und öffentlichen Belangen dient, ist die Anerkennung dem Beamten/der Beamtin vor Antritt des Urlaubs schriftlich mitzuteilen.
4. (1) Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG).
(2) Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt unter den Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO als Probezeit bzw. als Dienstzeit.
(3) Soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, wird es um die Zeit der Entsendung nicht gekürzt.
5. (1) Die Entsendung steht einer Beförderung des Beamten/der Beamtin nicht entgegen. Der Beamte/die Beamtin darf insoweit gegenüber der im nationalen Dienst verbliebenen Beamten/Beamtinnen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Dienststellung des Beamten/der Beamtin bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation soll zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn die in dieser Dienststelle ausgeübte Tätigkeit nach ihrem Anforderungsgehalt dem Beförderungsamte im wesentlichen vergleichbar ist. Eine Beurteilung über den Beamten/die Beamtin kann von der Organisation angefordert werden.
(2) Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist, und daß der Beamte/die Beamtin
– die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat und
– das Beförderungsamte nach den tatsächlichen organisierten und personellen Verhältnissen seiner/ihrer Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner/ihrer Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.
6. Für die Zeit der Entsendung zu einer Organisation werden Reise- und Umzugskostenvergütungen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützung sowie andere Entschädigungen oder Zuwendungen vom Land nicht gewährt.
7. Erhält ein Beamter/eine Beamtin aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation eine Versorgung, werden die Dienstbezüge bei Wiederverwendung im deutschen öffentlichen Dienst nach § 8 BBesG, ggf. in Verbindung mit Art. X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848), gekürzt.
8. Bezieht ein nach deutschem Recht Versorgungsberechtigter/eine Versorgungsberechtigte aus einer Ver-

Anlage 1

wendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ein Einkommen, gilt für das Ruhen der deutschen Versorgungsbezüge § 53 BeamtVG. Für das Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen und von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei einer solchen Organisation oder Kapitalbeträgen, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds gewährt werden, gilt § 56 BeamtVG, ggf. in Verbindung mit § 90 BeamtVG.

III.

Richter

Auf die Entsendung von Richtern/Richterinnen finden die Bestimmungen für Beamte/Beamtinnen (Abschnitt II Nr. 1 bis 8) entsprechende Anwendung.

IV.

Angestellte und Arbeiter

1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Landes erhalten bei einer Entsendung für eine hauptberufliche Tätigkeit in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge (§ 50 Abs. 2 BAT) bzw. ohne Lohnfortzahlung (§ 54a MTL II) bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung zulassen.

Will der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin **nach** Ablauf des Sonderurlaubs bei einer Organisation verbleiben, so ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die oberste Dienstbehörde regelt die Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtzeitig vor Ablauf des Sonderurlaubs.

Will der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin **während** des Sonderurlaubs in den Dienst einer Organisation übertreten und kündigt er/sie das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde, kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

2. Die Zeit der Entsendung gilt für Angestellte als Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT) und für Arbeiter/Arbeiterinnen als Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II). Die für die Urlaubserteilung zuständige Stelle hat daher vor Antritt des Sonderurlaubs das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ausdrücklich schriftlich anzuerkennen (vgl. auch § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT, § 54a Satz 2 MTL II).
3. Die in Abschnitt II Nr. 6 für die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Beihilfen und Unterstützung getroffene Regelung gilt entsprechend für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen.
4. (1) Für die entsandten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen besteht aus ihrem ruhenden Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Eine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung kann sich aber im Einzelfall aufgrund der Tätigkeit in internationalen Organisationen aufgrund von nationalem Recht, ausländischem Recht oder überstaatlichem Recht ergeben. Im übrigen bleibt es den entsandten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen selbst überlassen, sich während der Zeit der Entsendung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen; Beiträge oder Zuschüsse zu diesen Versicherungen werden vom Land nicht gewährt.

(2) Während der Zeit der Entsendung bleibt die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bestehen, Umlagen können aber mangels Arbeitsentgelt nicht mehr entrichtet werden. Versicherungsrechtlich bleibt damit während der Zeit der Entsendung eine Anwartschaft auf Versorgungsrente erhalten. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist also nicht in der Zusatzversorgung abzumelden; tritt der Versicherungsfall während der Entsendung ein, erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im übrigen (z.B. Wartezeit) Versorgungsrente. Durch die Nichtzahlung von Umlagen kann sich die Zusatzversorgung vermindern.

5. (1) Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Organisation geleistet werden, verbleiben dem entsandten Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis findet jedoch Abschnitt II Nr. 7 und Nr. 8 Satz 2 Anwendung.

(2) Die Anrechnung der im Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Zahlungen auf eine Leistung aus einer Zusatzversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der betreffenden Zusatzversorgungsanstalt.

6. (1) Auf die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit, die von Angestellten für einen Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT oder für einen Fallgruppenaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT zurückzulegen ist, wird die Zeit der Entsendung nicht angerechnet. Bewährungszeiten, die vor einer solchen Entsendung zurückgelegt worden sind, gehen bei einem Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT grundsätzlich verloren, wenn die Entsendung länger als 6 Monate dauert. Die vor der Entsendung zurückgelegten Zeiten für einen Fallgruppenaufstieg bleiben – ohne Rücksicht auf die Dauer der Entsendung – grundsätzlich erhalten, es sei denn, im Tätigkeitsmerkmal wird eine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert. Das Finanzministerium wird in begründeten Einzelfällen prüfen, ob die vor einer Entsendung zurückgelegten Zeiten ggfs. übertariflich berücksichtigt werden können.

(2) Auf die Bewährungszeit oder die Zeit einer Tätigkeit nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II wird die Zeit der Entsendung nach § 54a MTL II nicht angerechnet, da die Bewährungszeiten bzw. die Zeiten einer Tätigkeit nach Nr. 5 Abschnitt B der Vorbemerkungen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt werden müssen. Für Bewährungszeiten oder Zeiten einer Tätigkeit, die vor der Entsendung zurückgelegt worden sind und die durch eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten verloren gehen, gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

V.

Schlußbestimmungen

1. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.
2. Der Gem. RdErl. d. Innenministeriums und des Finanzministeriums betr. Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen vom 23. 10. 1990 (SMBl. NW. 203033) wird aufgehoben.

Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen
oder überstaatlichen Organisationen

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
1	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen	Genf	GATT (E)	General Agreement on Tariffs and Trade Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce
2	Afrikanische Entwicklungsbank	Abidjan (Elfenbeinküste)	AfDB (E)	African Development Bank Banque africaine de développement
3	Asiatische Entwicklungsbank	Manila	AEB (D) ADB (E)	Asian Development Bank Banque asiatique de développement
4	Bank für internationalen Zahlungsausgleich	Basel	BIZ (D) BIS (E) BRI (F)	Bank for International Settlement Banque des règlements internationaux
5	Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint Louis	Saint Louis (Frankreich)		Institut franco-allemand de recherches de Saint Louis
6	Deutsch-Französisches Jugendwerk	Bad Honnef	DJFW (D) OFAJ (F)	Office franco-allemand pour la jeunesse
7	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen*	Rom	FAO (E) OAA (F)	Food and Agriculture Organization of the United Nations Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture
8	Europäische Fernmeldesatellitenorganisation	Paris	EUTELSAT (E)	European Telecommunication Satellite Organization Organisation européenne de télécommunications par satellite
9	Europäische Gemeinschaften		EG (D) EC (E) CE (F)	European Communities Communautés Européennes
	[Europäische Atomgemeinschaft;		EAG (D) EURATOM (E) CEE (F)	Euratom Communauté Européenne de l'Energie atomique
	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl;		EGKS (D) ECSC (E) CECA (F)	European Coal and Steel Community Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft]		EWG (D) EEC (E) CEE (F)	European Economic Community Communauté Economique Européenne
mit folgenden Organen:				
	Europäisches Parlament	Luxemburg		European Parliament Parlement Européen
	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Secretariat General of the Council of the European Communities Secrétariat Général du Conseil des Communautés Européennes

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Commission of the European Communities Commission des Communautés Européennes
	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Justice of the European Communities Cour de Justice des Communautés Européennes
	Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Auditors of the European Communities Cour des Comptes des Communautés Européennes
	Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Economic and Social Committee of the European Communities Comité Economique et Social des Communautés Européennes
10	Europäische Investitionsbank	Luxemburg		European Investment Bank Banque Européenne d'Investissement
11	Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	Garching bei München	ESO (E)	European Southern Observatory Organisation européenne pour des recherches astronomiques dans l'hémisphère austral
12	Europäische Organisation für Kernforschung	Genf	CERN (E, F)	European Organization for Nuclear Research Organisation européenne pour la recherche nucléaire
13	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	Darmstadt	EUMETSAT (D, E, F)	European Organization for the Exploitation of Meteorological Satellites Organisation pour l'exploitation de satellites météorologiques
14	Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt	Brüssel	EURO-CONTROL (E)	European Organization for the Safety of Air Navigation Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne
15	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Dublin		European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions
16	Europäische Synchrotron-Strahlungsanlage	Grenoble	ESRF (E)	European Synchrotron Radiation Facility Installation européenne de radiation synchrotron
17	Europäische Weltraum-Organisation	Paris	EWO (D) ESA (E) ASE (F)	European Space Agency Agence Spatiale européenne
18	Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz	Neuilly-sur-Seine	ECAC (E) CEAC (F)	European Civil Aviation Conference Commission européenne de l'aviation civile
19	Europäisches Hochschulinstitut	Florenz	EHU (D) EUI (E)	European University Institute Institut universitaire européen
20	Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	Heidelberg	ELM (D) EMBL (E)	European Molecular Biology Laboratory Laboratoire européen de Biologie Moléculaire
21	Europäisches Patentamt	München	EPA (D) EPO (E) OEB (F)	European Patent Office Office européen des brevets

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
22	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Berlin	EZFB (D)	
23	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage	Shinfield Park Reading (England)	EZMW (D) ECMWF (E)	European Centre for Medium-Range Weather Forecasts Centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme
24	Europarat	Straßburg	CE (E, F)	Council of Europe Conseil de l'Europe
	mit folgenden administrativ unterstellten Institutionen:			
	Europäisches Jugendwerk	Straßburg		European Youth Foundation Fonds européen pour la jeunesse
	Europäisches Jugendzentrum	Straßburg	CEJ (F)	European Youth Centre Centre européen de la jeunesse
25	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung	Genf	UNRISD (E) IRNU (F)	United Nations Research Institute for Social Development Institut de recherche des Nations Unies pour le développement social
26	Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	Den Haag	HKIP (D)	Hague Conference on Private International Law Conférence de la Haye de droit international privé
27	Institut Max von Laue-Paul Langevin	Grenoble	ILL (D)	
28	Interamerikanische Entwicklungsbank	Washington	IDB (E) BID (F)	Inter-American Development Bank Banque de Développement Interaméricaine
29	Internationale Arbeitsorganisation	Genf	IAO (D) ILO (E) OIT (F)	International Labour Organization Organisation internationale du travail
30	Internationale Atomenergie-Organisation	Wien	IAEO (D) IAEA (E)	International Atomic Energy Agency Agence internationale de l'énergie atomique
31	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	Washington	WELTBANK (D) IBRD (E) BIRD (F)	International Bank for Reconstruction and Development Banque internationale pour la reconstruction et le développement
32	Internationale Entwicklungsorganisation	Washington	IDA (E) AID (F)	International Development Association Association internationale de développement
33	Internationale Fernmelde-satellitenorganisation	Washington	INTELSAT (E)	International Telecommunications Satellite Organization Organisation Internationale de Télécommunications par Satellites
34	Internationale Fernmelde-Union	Genf	ITU (E) UIT (F)	International Telecommunication Union Union internationale des télécommunications
35	Internationale Finanz-Corporation	Washington	IFC (E) SFI (F)	International Finance Corporation Société financière internationale

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
36	Internationale Kaffee-Organisation	London	ICO (E)	International Coffee Organization Organisation internationale du café
37	Internationale Kakao-Organisation	London		International Cocoa Organization Organisation internationale du cacao
38	Internationale Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Sekretariat)	Helsinki		Baltic Marine Environment Protection Commission
39	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation	Lyon	INTERPOL ICPO (E) OIPC (F)	International Criminal Police Organization Organisation internationale de police criminelle
40	Internationale Naturkautschuk-Organisation	Kuala Lumpur	INRO (E)	International Natural Rubber Organization Organisation internationale du caoutchouc naturel
41	Internationale Organisation für gesetzliches Meßwesen	Paris	 OILM (F)	International Organization of Legal Metrology Organisation internationale de métrologie légale
42	Internationale Seefunksatelliten-Organisation	London	INMARSAT (E)	International Maritime Satellite Organization
43	Internationale Schifffahrts-Organisation	London	IMO (E) OMI (F)	International Maritime Organization Organisation maritime internationale
44	Internationale Studiengruppe für Blei und Zink	London		International Lead and Zinc Study Group Groupe d'étude international du plomb et du zinc
45	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	Montreal	ICAO (E) OACI (F)	International Civil Aviation Organization Organisation de l'aviation civile internationale
46	Internationaler Baumwoll-Beratungsausschuß	Washington	ICAC (E) CCIC (F)	International Cotton Advisory Committee Comité consultatif international du coton
47	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	Rom	IFAD (E) FIDA (F)	International Fund for Agricultural Development Fonds international de développement agricole
48	Internationale Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden	London	IOPC Fund (E) FIPOL (F)	The International Oil Pollution Compensation Fund Fonds international d'indemnisation des dommages dus à la pollution par les hydrocarbures
49	Internationaler Gerichtshof (Organ der VN)	Den Haag		International Court of Justice Cour internationale de justice
50	Internationaler Währungsfonds	Washington	IWF (D) IMF (E) FMI (F)	International Monetary Fund Fonds monétaire international
51	Internationaler Weizenrat	London		International Wheat Council Conseil international du blé

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
52	Internationaler Zinnrat	London		International Tin Council Conseil international de l'étain
53	Internationaler Zuckerrat	London		Internationaler Sugar Council Conseil international du sucre
54	Internationales Büro für Maße und Gewichte (Meterkonvention)	Sèvres (Frankreich)	BIPM (F)	International Bureau of Weights and Measures Bureau international des poids et mesures
55	Karibische Entwicklungsbank	Wilkey, St. Michael/ Barbados	CDB (E)	Caribbean Development Bank
56	Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur	Washington	MIGA (D, E)	Multilateral Investment Guarantee Agency
57	Nordatlantikpakt-Organisation	Brüssel	NATO (D, E) OTAN (F)	North Atlantic Treaty Organization Organisation du traité de l'Atlantique nord
58	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Paris	UNESCO (E)	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture
	mit folgendem integralen Bestandteil:			
	Internationales Erziehungsbüro	Genf	IBE (E) BIE (F)	International Bureau of Education Bureau international d'éducation
59	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	Wien	UNIDO (E) ONUDI (F)	United Nations Industrial Development Organization Organisation des Nations Unies pour le développement industriel
60	Organisation für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung	Paris	OECD (E) OCDE (F)	Organization for Economic Cooperation and Development Organisation de coopération et de développement économiques
	mit folgenden Unterorganisationen:			
	Internationale Energie-Agentur	Paris	IEA (D) IEA (E) AIE (F)	International Energy Agency Agence internationale de l'énergie
	Kernenergie-Agentur	Paris	NEA (E)	Nuclear Energy Agency Agence pour l'énergie nucléaire
61	Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	Brüssel	CCC (E) CCD (F)	Customs Cooperation Council Conseil de coopération douanière
62	Vereinte Nationen	New York	VN (D) UN (E) ONU (F)	United Nations Nations Unies
	mit folgenden Unter- und Hilfsorganisationen:			
	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Genf	UNHCR (E)	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	New York	UNITAR (E)	United Nations Institute for Training and Research Institute de formation et de recherche des Nations Unies
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	New York	UNDP (E) PNUD (F)	United Nations Development Programme Programme des Nations Unies pour le développement
	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Genf	UNCTAD (E)	United Nations Conference on Trade and Development Conférence des Nations Unies sur le commerce et le développement
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Beirut	UNRWA (E)	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	Genf	UNDRO (E)	Office of the United Nations Disaster Relief Coordinator Bureau du Coordonnateur des Nations Unies pour les secours
	Internationales Suchtstoff-Kontrollamt der Vereinten Nationen	Genf	INCB (E) OICS (F)	International Narcotics Control Board Organe internationale de contrôle des stupéfiants
	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	New York	UNICEF (E)	United Nations Children's Fund Fonds des Nations Unies pour l'enfance
	Umweltschutz-Programm der Vereinten Nationen	Nairobi	UNEP (E)	United Nations Environment Programme
	Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen:			
	Wirtschaftskommission für Afrika	Addis Abeba	ECA (E) CEA (F)	Economic Commission for Africa Commission économique pour l'Afrique
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	Bangkok	ESCAP (E) CESAP (F)	Economic and Social Commission for Asia and the Pacific Commission économique et sociale pour l'Asie et le Pacifique
	Wirtschaftskommission für Lateinamerika	Santiago (Chile)	ECLA (E) CEPAL (F)	Economic Commission for Latin America Commission économique pour l'Amérique latine
	Wirtschaftskommission für Westasien	Beirut	ECWA (E) CEAO (F)	Economic Commission for Western Asia Commission économique pour l'Asie Occidentale
	Europäische Wirtschaftskommission	Genf	ECE (E) CEE (F)	Economic Commission for Europe Commission économique pour l'Europe
63	Weltgesundheitsorganisation	Genf	WHO (E) OMS (F)	World Health Organization Organisation mondiale de la santé
64	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf	WIPO (E) OMPI (F)	World Intellectual Property Organization Organisation mondiale de la propriété intellectuelle

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung: (D) Deutsch, (E) Englisch, (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
65	Weltorganisation für Meteorologie	Genf	WOM (D) WMO (E) OMM (F)	World Meteorological Organization Organisation météorologique mondiale
66	Weltorganisation für Tourismus	Madrid	WTO (D) WTO (E)	World Tourism Organization Organisation mondiale du tourisme
67	Weltpostverein	Bern	WPV (D) UPU (E, F)	Universal Postal Union Union postale universelle
68	Westeuropäische Union	London	WEU (D, E) UEO (F)	Western European Union Union de l'Europe occidentale
69	Zentralkommission für die Rheinschifffahrt	Straßburg	ZKR (D) CCR (E) CCR (F)	Central Commission for the Navigation of the Rhin Commission centrale pour la navigation du Rhin
70	Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung	Genf	ICM (E) CIM (F)	Intergovernmental Committee for Migration Comité intergouvernementale pour les migrations
71	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	Bern	OTIF (F)	Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Anlage 2

**Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes
in Dienststellen der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften (EG-Personalaustausch)**

I.

Allgemeines

1. Die Landesregierung ist daran interessiert, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Beschäftigte des Landes im Rahmen des Personalaustausches vorübergehend zur Verfügung zu stellen (Abordnung i. S. der EG). Diese Personen unterstützen die Beamten der Kommission und führen Arbeiten aus, die ihnen im Rahmen eines Arbeitsprogrammes oder einer zuvor festgelegten Tätigkeitsbeschreibung übertragen werden. Die Dauer des Einsatzes muß mindestens drei Monate betragen und darf drei Jahre nicht überschreiten.

2. Die Auswahl der Beschäftigten, die Dienststellen der Kommission vorgeschlagen werden sollen, trifft die jeweilige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die jeweilige oberste Dienstbehörde zu richten.

3. Die Dauer der Zuweisung soll grundsätzlich auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr beschränkt bleiben. Eine Verlängerung bis zu drei Jahren ist nur möglich, wenn die Kommission verbindlich zusagt, die für die Dauer der Verlängerung zu zahlenden Bezüge in vollem Umfang zu erstatten.

Besteht ein besonderes Landesinteresse an der Tätigkeit des/der Beschäftigten in der Kommission, kann das Land die Zahlung der Bezüge auch für ein zweites Jahr der Zuweisung übernehmen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

4. Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen können der Kommission nach folgender Maßgabe zur Verfügung gestellt werden:

Der/die Beschäftigte muß für den Einsatz bei der Kommission besonders qualifiziert sein und

- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im gehobenen oder höheren Dienst besitzen,
- neben der Muttersprache über ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Gemeinschaft verfügen, soweit dies zur Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

II.

Beamte

Beamte/Beamtinnen können mit ihrer Zustimmung den Dienststellen der Kommission nach § 123 a BRRG zugewiesen werden. Eine Abordnung an die Kommission ist nach deutschem Recht nicht möglich (§ 123 BRRG, § 29 LBG).

Die Zuweisung nach § 123 a BRRG ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 BBesG besoldungsrechtlich der Abordnung nicht gleichgestellt.

Soweit die Kommission ein Tagegeld oder eine zusätzliche Pauschalvergütung zahlt, werden diese nicht nach § 9 a Abs. 2 BBesG auf die Besoldung angerechnet.

Sofern das Land die Zahlung der Bezüge übernimmt, werden den Beamten/Beamtinnen Trennungsentschädigung und Reisekosten unter Anrechnung der von der Kommission gewährten Tagegelder und der Pauschalvergütung gewährt.

Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EntsR (Anlage 1) gelten entsprechend.

III.

Richter

Für die Entsendung von Richterinnen/Richter finden die Bestimmungen für Beamte/Beamtinnen (Abschnitt II) entsprechend Anwendung.

IV.

Angestellte

Angestellten kann gemäß § 12 Abs. 2 BAT mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei den Dienststellen der Kommission zugewiesen werden.

Hinsichtlich der Anrechnung von Tagegeldern oder einer zusätzlichen Pauschalvergütung sowie hinsichtlich der Gewährung von Trennungsentschädigung und Reisekosten finden die beamtenrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung.

Die Zeit eines Einsatzes bei den Dienststellen der Kommission kann bei einem späteren Bewährungs-/Zeitaufstieg berücksichtigt werden, wenn der/die Angestellte bei den Dienststellen der EG-Kommission mit Aufgaben betraut wird, die der Wertigkeit der bisher von ihm/ihr wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen. Die Berücksichtigung im Einzelfall bedarf als übertarifliche Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

V.

Schlußbestimmungen

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 8. 12. 1987 (SMBl. NW. 203033) betr. Zeitweiliger Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Beamtenaustausch) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1656.

232371

DIN 18095 Teil 1 – Rauchschutztüren

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 9. 1992 – II A 5 – 230.37

1 Die Norm

DIN 18 095 Teil 1, Ausgabe Oktober 1988 – Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen –

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Anlage

- 2 Bei Anwendung der Norm DIN 18 095 Teil 1, Ausgabe Oktober 1988, ist folgendes zu beachten: In bauaufsichtlichen Vorschriften (z. B. § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 BauO NW) geforderte „rauchdichte“ Türen müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

- 3 Im bauaufsichtlichen Verfahren werden nur Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74, 1000 Berlin 30, geführt werden. Das Verzeichnis wird im Mitteilungsblatt des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, Hohenzollern-damm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt.

- 4 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen – Anlage 1 zum RdErl. v. 27. 8. 1992 (SMBl. NW. 2323) – ist unter 8.1 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 1: 18 095 Teil 1

Spalte 2: Oktober 1988

Spalte 3: Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Spalte 4: 3. 9. 1992

Spalte 5: MBl. NW. S. 1665/SMBl. NW. 232371

Spalte 6: –

- 5 Abdrucke der Norm DIN 18 095 Teil 1, Ausgabe Oktober 1988, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erhältlich.

699.814.32 : 692.81 : 001.4

DEUTSCHE NORM

Oktober 1988

	Türen Rauchschutztüren Begriffe und Anforderungen	DIN 18 095 Teil 1
--	---	--

Doors; smoke control doors; definitions and requirements

Portes; portes pare-fumées; définitions et exigences

Inhalt

1 Anwendungsbereich

2 Begriffe

2.1 Rauchschutztüren

2.2 Türschließmittel

2.3 Schließfolgeregler

2.4 Feststellanlagen

2.5 Leckrate Q_d

3 Bezeichnung

4 Anforderungen

5 Kennzeichnung

6 Einbau und Wartung

6.1 Allgemeines

6.2 Einbauanleitung

6.3 Wartungsanleitung

7 Nachweis

Anhang A

Muster einer Werksbescheinigung für Rauchschutztüren

Zitierte Normen und andere Unterlagen

Erläuterungen

1 Anwendungsbereich

Diese Norm enthält werkstoffneutrale Anforderungen an Rauchschutztüren (RS).

Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieser Norm entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern (siehe Erläuterungen)¹⁾.

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind keine Feuer-schutzabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5.

Die Norm behandelt nur einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren; Türen anderer Bauarten wie Schiebetüren, Roll-türen, Gliedertüren usw. sind nicht Gegenstand dieser Norm²⁾.

2 Begriffe

2.1 Rauchschutztüren

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind selbstschließende Türen und dazu bestimmt, im eingebauten und geschlosse-nen Zustand den Durchtritt von Rauch zu behindern.

Sie bestehen jeweils aus

- a) einer Zarge einschließlich der zu ihrer Befestigung an den angrenzenden Gebäudeteilen (Wände und Decken) erforderlichen Befestigungsmittel,
- b) einem Türflügel oder zwei Türflügeln einschließlich der dazugehörigen Schlösser und Beschläge,
- c) gegebenenfalls einer Flachrundschwelle (siehe Abschnitt 4.4),
- d) Türschließmittel, bei zweiflügeligen Rauchschutztüren auch Schließfolgereglern, Mitnehmerklappen o.ä.,
- e) Dichtungsmittel,
- f) gegebenenfalls weiterem Zubehör, z. B. Feststellanlagen.

2.2 Türschließmittel

Türschließmittel sind Geräte, die dazu geeignet sind, die Tür selbsttätig zu schließen.

Für Rauchschutztüren nach dieser Norm kommen nur Tür-schließer mit hydraulischer Dämpfung in Frage, welche die Tür mit Hilfe gespeicherter Energie schließen.

2.3 Schließfolgeregler

Schließfolgeregler sind Geräte, mit deren Hilfe bei zweiflüge-ligen Türen das Schließen der Türflügel in der richtigen Rei-henfolge sichergestellt wird.

2.4 Feststellanlagen

Feststellanlagen sind Geräte oder Gerätekombinationen, die geeignet sind, die Funktion der Türschließmittel – Erfüllung der geforderten Türeigenschaft „selbstschließend“ – kontrol-liert (zeitlich begrenzt) unwirksam zu machen. Beim Anspre-chen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Brandfall oder bei anderweitiger Auslösung (z. B. von Hand) werden offen-stehende Türflügel selbsttätig durch ihr Türschließmittel geschlossen.

Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße Rauch ansprechen.

¹⁾ Werden in Rauchschutztüren Verglasungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (siehe die einschlägi-gen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften wie Arbeits-stättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften).

Die Verglasungen in Rauchschutztüren dürfen jedoch nicht ausschließlich aus thermoplastischen Werkstoffen bestehen.

²⁾ Siehe Erläuterungen, Ziffer 10.

DIN 18 095 Teil 1

2.5 Leckrate (Q_d)⁴⁾

Die Leckrate Q_d ist die wesentliche Kenngröße für die Dichtheit einer Rauchschutztür; sie ist der Luftvolumenstrom bezogen auf den Zustand (T_0, p_0)⁵⁾, der durch die Spalten und Ritzen einer Tür bei einer bestimmten Druckdifferenz dringt

3 Bezeichnung

3.1 Bezeichnung einer Rauchschutztür (RS), einflügelig (1), nach dieser Norm:

Tür DIN 18 095-RS-1

3.2 Bezeichnung einer Rauchschutztür (RS), zweiflügelig (2), nach dieser Norm:

Tür DIN 18 095-RS-2

4 Anforderungen

4.1 Alle Teile der Rauchschutztür müssen vom Hersteller aufeinander abgestimmt sein.

4.2 Jede Bauart von Rauchschutztüren ist nach DIN 18 095 Teil 2 zu prüfen und muß dabei die in den nachfolgenden Abschnitten 4.3 bis 4.12 genannten Anforderungen erfüllen.

4.3 Die Rauchschutztüren müssen selbsttätig schließen. Es sind Türschließer nach DIN 18 263 Teil 2 oder Teil 3 zu verwenden. Für einflügelige Türen dürfen auch Türschließer nach DIN 18 263 Teil 1 verwendet werden.

Das selbsttätige Schließen darf nur mit Hilfe von Feststellanlagen behindert werden, deren Brauchbarkeit nachgewiesen ist.

Anmerkung: Eine Norm hierfür ist in Vorbereitung. Auskünfte erteilt: Normenausschuß Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstr. 6, 1000 Berlin 30. Bis zum Erscheinen der Norm gelten Feststellanlagen als geeignet, die für die Verwendung bei ein- und zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

4.4 Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.⁶⁾

4.5 Die Türen müssen der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit nach DIN 18 095 Teil 2 so widerstehen, daß sie einschließlich ihrer Schösser, Türschließmittel und Beschläge voll funktionsfähig und ausreichend dicht bleiben.

4.6 Die auf den Normzustand bezogene Leckrate Q_d der Tür bei einer Druckdifferenz während der Prüfung zwischen 0 und 50 Pa darf sowohl bei Raumtemperatur (zwischen 10 °C und 40 °C) als auch bei einer Temperatur des Prüfmediums Luft von 200 °C nicht größer sein als

- 20 m³/h bei einflügeligen Rauchschutztüren
- 30 m³/h bei zweiflügeligen Rauchschutztüren

Anmerkung: Die Druckdifferenz von 50 Pa während der Prüfung sagt nichts aus über die bei tatsächlichen Bränden vorhandene Druckdifferenz zwischen den beiden Seiten der Rauchschutztür.

Geht man von dem Wert der Druckdifferenz aus, der bei Bränden gemessen wurde⁷⁾ und der auch als Ofenüberdruck bei den Bauteilprüfungen nach DIN 4102 Teil 2 zugrunde gelegt wird – siehe auch ISO 834–1975 – nämlich 10 Pa, so ergäben sich – auf die vorstehend genannten maximal zulässigen Prüfwerte bezogen – Leckraten von etwa

- 9 m³/h bei einflügeligen Rauchschutztüren und
- 13 m³/h bei zweiflügeligen Rauchschutztüren.

Diese Werte werden sowohl durch Umrechnen als auch durch bisher durchgeführte Messungen bei Prüfungen bestätigt.

Bezogen auf eine Zeitspanne von 10 min, die für die Rettung bei einem Entstehungsbrand mit beginnender Verrauchung als ausreichend angesehen wird, sind die auf diese Zeitspanne umzurechnenden Werte noch akzeptabel.

4.7 Funktionsrelevante Teile der Rauchschutztüren (z. B. Türdrücker oder Schloßfallen) mit Ausnahme der Türschließmittel, müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, welche die Funktion der Rauchschutztüren bis zu einer Temperatur von 200 °C nicht beeinträchtigen.

Türdrücker müssen einen Druckerstift (siehe DIN 18 255) mit einem Mindestquerschnitt von 9 mm haben.

Anmerkung 1: Türdrücker für Stahltüren nach DIN 18 082 Teil 1 oder Teil 3 gelten ohne weiteren Nachweis als geeignet.

Die Rauchschutztüren und Teile davon dürfen sich während der Dichtheitsprüfung nicht durch Versagen von Verschluss- oder Verriegelungsteilen oder Halterungen öffnen.

Die Eignung der Schösser wird bei den Prüfungen nach DIN 18 095 Teil 2/10.88, Abschnitt 3.2, mit nachgewiesen.

Die Schösser müssen über eine Falle verfügen, welche nur über die Schloßnuß oder Wechsel zurückgezogen werden kann.

Anmerkung 2: Schösser nach DIN 18 250 Teil 1 oder Teil 2 gelten ohne weiteren Nachweis als geeignet.

4.8 Die Rauchschutztüren müssen unmittelbar nach der Dichtheitsprüfung ohne Werkzeug geöffnet werden können.

4.9 Die Rauchschutztüren dürfen während der Prüfungen keinen Anlaß zu sonstigen Beanstandungen geben (z. B. Rauchentwicklung, Reizwirkung).

4.10 Die Anschlüsse der Rauchschutztüren – und die Anschlüsse der gegebenenfalls erforderlichen Seiten- und Oberteile – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände und Decken) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, daß sie dauerhaft dicht sind.

Anmerkung: Dies gilt z. B. als erfüllt, wenn die Fugen dieser Anschlüsse mit dauerelastischer Dichtungsmasse bei sinngemäßer Anwendung der Norm DIN 18 540 Teil 1 abgedichtet werden.

4.11 Die Dichtheit der Rauchschutztüren darf auch bei größeren Geschoßhöhen nicht durch Verformungen der Zarge beeinträchtigt werden.

Anmerkung: Dazu kann es erforderlich sein, die Türzarge durch Aussteifungsprofile zu verstärken.

3) Siehe auch ISO 5925/1 – 1981 und ISO-DP 5925/2 – 1987

4) Siehe Erläuterungen, Ziffer 8

5) Siehe DIN 18 095 Teil 2/10.88, Abschnitt 4.1

6) Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundswellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stoßgefahr, Transport bettlageriger Personen).

7) Brandversuche Lehrte aus: Schriftenreihe „Bau- und Wohnforschung“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr. 04.037/1978

4.12 Wenn bei zweiflügeligen Rauchschutztüren beide Flügel gleichzeitig betätigt werden können, muß sichergestellt sein, daß ein zwangungsfreies Öffnen beider Türflügel stets möglich ist.

5 Kennzeichnung

Jede dieser Norm entsprechende Rauchschutztür muß durch ein an sichtbarer Stelle (z. B. im Türfalz in Augenhöhe) angebrachtes Blechschild, Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das folgende Angaben enthalten muß:⁸⁾

- Normbezeichnung nach Abschnitt 3,
- Produktbezeichnung des Herstellers,
- Hersteller,
- Prüfzeugnis Nr. vom (Datum),
- Prüfstelle,
- Herstellungsjahr.

Auf eine freiwillige Überwachung darf hingewiesen werden; sie soll DIN 18 200 entsprechen.

6 Einbau und Wartung

6.1 Allgemeines

Um zu erreichen, daß die Rauchschutztür die in dieser Norm gestellten Anforderungen auch im eingebauten Zustand erfüllt, ist es erforderlich, daß die Rauchschutztür nach der vom Hersteller angegebenen Einbauvorschrift sorgfältig eingebaut wird, siehe auch Abschnitte 4.10 bis 4.12.

Zu jeder Rauchschutztür müssen eine Einbauanleitung und eine Wartungsanleitung geliefert werden.

6.2 Einbauanleitung

Die Einbauanleitung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Rauchschutztür,
- Baurichtmaß bzw. Koordinationsmaß der Rauchschutztür,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltenbreiten) zwischen Flügeln und Zarge – bei zweiflügeligen Rauchschutztüren auch Breite des Mittelspalts zwischen den beiden Türflügeln – mit zulässigen Grenzabmaßen,
- Lieferumfang (gelieferte Einzelteile),

- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Rauchschutztür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist (siehe auch Abschnitt 4.10).
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür einzubauen sind und wie Fugen zwischen den Zargen und Gebäudeteilen, sowie gegebenenfalls zu Seitenteilen, Oberteilen und dergleichen, abzudichten sind (siehe auch Abschnitt 4.10).
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und gegebenenfalls der Feststellanlage.

Der beschriebene Zustand darf nicht im Widerspruch zu den Angaben des Prüfzeugnisses oder gegebenenfalls einer gutachtlichen Stellungnahme der Prüfstelle stehen.

6.3 Wartungsanleitung

Die Wartungsanleitung muß angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, daß die eingebaute Rauchschutztür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schließern und Türschließmitteln).

7 Nachweis

Der Hersteller hat nachzuweisen, daß die Ausführung der Rauchschutztür den Anforderungen dieser Norm entspricht. Dieser Nachweis muß durch eine Werksbescheinigung des Herstellers erbracht werden, die mindestens die Angaben des Anhanges A enthalten muß (Anhang A als Muster). In dieser Werksbescheinigung sind die Prüfstelle⁹⁾ sowie Nummer und Datum von Prüfzeugnissen anzugeben, in denen die Bauart der geprüften Rauchschutztür einschließlich eventueller Ausführungsvarianten beschrieben und die Ergebnisse der durchgeführten Eignungsnachweise mitgeteilt werden.

⁸⁾ Die Angaben sind – erhaben oder vertieft, z. B. durch Prägen, Fräsen oder Ätzen – so anzubringen, daß sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

⁹⁾ In bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfberichte oder Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt werden, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74–76, 1000 Berlin 30, geführt werden. Dieses Verzeichnis wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und jeweils ergänzt.

DIN 18 095 Teil 1

Anhang A

Muster einer

Werksbescheinigung für Rauchschutztüren

Die Firma: _____

Anschrift: _____

bescheinigt hiermit, daß die aus ihrer Produktion stammende Rauchschutztür _____

mit der Produktbezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild _____

dem Baumuster des Prüfzeugnisses Nr. _____ vom _____ (Datum) der Prüfstelle

welches mit positivem Ergebnis nach den in DIN 18 095 Teil 1 festgelegten Bedingungen geprüft wurde,

a) entspricht*)

b) mit Abweichungen entspricht. *)

Die Abweichungen

sind durch die gutachtliche Stellungnahme

Nr. _____ vom _____

des Prüfinstituts _____

für zulässig erklärt worden.

Die Rauchschutztür wurde (Herstelljahr) gefertigt.

Eine Kurzfassung des Prüfzeugnisses (siehe DIN 18 095 Teil 2) kann auf Anforderung als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Ort

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel:

*) Nichtzutreffendes streichen!

Zitierte Normen und andere Unterlagen

DIN 4102 Teil 2	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102 Teil 5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 18 082 Teil 1	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart A
DIN 18 082 Teil 3	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart B
DIN 18 095 Teil 2	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN 18 200	Überwachung (Güteüberwachung) von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten; Allgemeine Grundsätze
DIN 18 250 Teil 1	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse; Einfallenschloß
DIN 18 250 Teil 2	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse; Dreifallenverschluß
DIN 18 255	Baubeschläge; Türdrücker für Wohnungsabschlußtüren, Zimmertüren und Badtüren
DIN 18 263 Teil 1	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
DIN 18 263 Teil 2	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Oben-Türschließer mit Lineartrieb
DIN 18 263 Teil 3	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Boden-Türschließer
DIN 18 540 Teil 1	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtungsmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
ISO 834 – 1975	Fire-resistance tests – Elements of building construction Amendment 1 – 1979 Amendment 2 – 1980
ISO 5925/1 – 1981	Fire tests – Evaluation of performance of smoke control door assemblies – Part 1: Ambient temperature test
ISO/DP 5925/2 – 1987	Tests for smoke control doors – Part 2: Medium temperature test (Dok. ISO/TC 92/WG 3 N 347 vom 02.04.1987 „6. Entwurf“, beraten am 18.06.1987 in Røros, Norwegen)

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsstättenrichtlinien

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Mitteilungen Institut für Bautechnik, Verlag Ernst & Sohn, Berlin ISSN 0172-3006

Schriftenreihe „Bau- und Wohnforschung“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr 04.037/1978

Erläuterungen

1. Die von den Ländern erarbeitete und fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO) sowie die auf der Grundlage der MBO erlassenen Landesbauordnungen stellen an die Qualität von Türen in raumtrennenden (abschottenden) Bauteilen bezogen auf den Brandfall unterschiedliche Anforderungen an deren Dichtheit. Diese Anforderungen sind abhängig von der Aufgabe, die die abschottenden Bauteile zu erfüllen haben. Türen sind in abschottenden Bauteilen als

- dichtschießende Türen,
- rauchdichte Türen oder
- selbstschließende feuerhemmende bzw. feuerbeständige Abschlüsse (Feuerschutztüren)

auszuführen.

Die geringste Anforderung ist mit „dichtschießend“ umschrieben. Hierbei ist nur ein bautechnischer Zustand beschrieben, der nicht auf eine bestandene Prüfung in einer Versuchsanordnung abstellt. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Nr 17.1 VVBauO NW) gelten als dichtschießend Türen mit stumpf einschlagendem oder gefälztem, vollwandigem Türblatt und einer mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtung; Verglasungen in diesen Türen sind zulässig.

Nach § 32 Absatz 4 MBO müssen in Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe allgemein zugängliche Flure angeordnet sein, die vom Treppenraum „rauchdicht“ abzuschließen sind. Nach § 33 Absatz 1 MBO sollen Flure von mehr als 30 m Länge durch nicht abschließbare, rauchdichte Türen unterteilt werden. Rauchschutztüren nach dieser Norm erfüllen die Anforderungen an rauchdichte Türen im Sinne der MBO. Sie behindern in geschlossenem Zustand den Durchtritt von Rauch so, daß der dahinterliegende Raum im Brandfall für eine Zeitspanne von etwa 10 min zur Rettung von Menschen ohne Atemschutz genutzt werden kann.

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind keine Feuerschutzabschlüsse (Feuerschutztüren) nach DIN 4102 Teil 5. Dem Bauherrn bleibt es unbenommen, in Fällen, in denen eine Raumtrennung sowohl durch eine Rauchschutztür nach DIN 18 095 Teil 1, als auch durch eine Feuerschutztür nach DIN 4102 Teil 5 erfolgen muß, eine Tür zu verwenden, die beide Anforderungen erfüllt.

2. Türen haben wie alle beweglichen Raumabschlüsse Fugen und Spalten zwischen ihren feststehenden und beweglichen Teilen sowie häufig auch Durchbrüche wie z. B. am Schloß. Aus diesem Grunde kann eine absolute Dichtheit gegen den Durchtritt von Rauch nur mit sehr hohem technischen Aufwand hergestellt werden. Bauaufsichtlich geforderte Rauchschutztüren sollen daher den Durchtritt von Rauch nur behindern; sie müssen den Durchtritt von Rauch nicht vollständig verhindern. In dieser Norm wird daher von einer Rauchdichtheit ausgegangen, der ein noch als vertretbar angesehenes Maß von Undichtheit der Tür zugrunde gelegt ist.

3. Auf internationaler Ebene wurde im Technischen Komitee 92 der ISO (Internationale Organisation für Normung) die Vereinheitlichung des Prüfverfahrens für Rauchschutztüren vorangetrieben. In der ISO werden drei unterschiedliche Situationen mit Prüfverfahren erfaßt: Prüfung einer Tür bei Beanspruchung durch „kalten“ Rauch (Rauch von Umgebungstemperatur = en: ambient temperature), Beanspruchung durch „warmen“ Rauch (en: medium temperature; etwa 250 °C) und Beanspruchung durch „heißen“ Rauch (Prüfung unter den Bedingungen der Einheits-Temperaturzeitkurve nach ISO 834 – 1975 bzw. DIN 4102 Teil 2). Das Prüfverfahren für „kalten“ Rauch ist in ISO 5925/1 – 1981 bereits fertiggestellt. Das Prüfverfahren für „warmen“ Rauch (siehe ISO/DP 5925/2 – 1987), entwickelt in Deutschland, erscheint in Kürze. Es wird ferner an einem Prüfverfahren für „heißen“ Rauch gearbeitet, das in ISO/DP 5925/3 veröffentlicht wird.

DIN 18 095 Teil 1

4. In Deutschland war die ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder) der Auffassung, daß ein Prüfverfahren allein für Türen, die nur bei „kaltem“ Rauch wirksam sind, wenig sinnvoll sei und entschied sich frühzeitig, die in DIN 18 095 Teil 1 festzulegenden Anforderungen von vornherein auch auf die Prüfung mit „warmem“ Rauch zu beziehen. Man sah also die Beanspruchung durch warme Brandgase als das größere Risiko an (Verformung der Tür, Beanspruchung der Dichtungen usw.).

5. Es dürfen nur solche Rauchschutztüren auf den Markt gebracht werden, für deren Bauart ein Prüfzeugnis vorliegt. Eine Reihe von Herstellern von Halbzeugen (Profilen) haben Rauchschutztüren nach DIN 18 095 Teil 1 entwickelt und nach DIN 18 095 Teil 2 prüfen lassen. Sie stellen das Prüfzeugnis bzw. die Prüfzeugnisse interessierten mittelständischen Handwerksbetrieben zusammen mit den Profilen und anderen technischen Unterlagen zur Verfügung, so daß diese Handwerksbetriebe Rauchschutztüren aus Metall und Glas fertigen können, ohne selbst Kosten für Entwicklung und Prüfung von Rauchschutztüren aufbringen zu müssen.

6. Für zweiflügelige Rauchschutztüren wurde in Abschnitt 4.6 ein höherer Wert für die maximale Leckrate (gegenüber einflügeligen Türen) festgelegt, weil vorausgesetzt wird, daß zweiflügelige Türen in der Regel in breitere Flure als einflügelige Türen eingesetzt werden. Breitere Flure können aber ein größeres Rauchvolumen aufnehmen, bevor eine kritische Rauchkonzentration erreicht wird.

7. Im Abschnitt 2 „Begriffe“ sind „Feststellanlagen“ angeführt, da sich in der Praxis erwiesen hat, daß ein Bedarf besteht, das selbsttätige Schließen der Rauchschutztüren kontrolliert (zeitweise) unwirksam zu machen. Dies kann aus Gründen der besseren Nutzung einer Rauchschutztür erforderlich sein. Zu Feststellanlagen zählen auch Geräte wie z. B. Freilauftürschließer, die das selbsttätige Schließen erst bei Auftreten von Rauch bewirken.

8. Die Definition der Leckrate in Abschnitt 2.5 entspricht ISO 5925/1–1981. Sie weicht dadurch geringfügig ab von der Definition der Leckrate in DIN 3389, ist aber inhaltlich mit dieser praktisch identisch.

9. In der Anmerkung zu Abschnitt 4.11 ist ausgesagt, daß es erforderlich sein kann, die Türzargen zu verstärken. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann die Verformung in ausreichender Weise begrenzt werden, wenn die angrenzenden Bauteile (z. B. Türzarge mit der Verstärkung) nach DIN 1055 Teil 4 (bis 8 m Höhe) bemessen werden.

10. Obgleich in dieser Norm Anforderungen lediglich an ein- und zweiflügelige Türen (Drehflügeltüren) festgelegt sind, bestehen keine Bedenken, wenn das in DIN 18 095 Teil 2 festgelegte Prüfverfahren auch auf Türen anderer Bauarten, z. B. auf Hub-, Glieder- oder Schiebetüren, angewendet wird, um weitere Erkenntnisse zu sammeln, damit zu einem späteren Zeitpunkt (bei Überarbeitung der beiden Normen) auch Anforderungen an solche Türen in die Norm DIN 18 095 Teil 1 aufgenommen werden können.

Internationale Patentklassifikation

A 62 C 3/14

E 06 B 5/16

E 05 F 5/12

E 05 F 3/04

E 05 F 3/22

Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer wassergefährdender Stoffe (Tankstellen)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 9. 1992 – IV B 4 – 9232-2/1

Die Anforderungen gem. §§ 19 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an Tankstellen, die ich mit meinem Erlaß vom 18. Februar 1992 – IV B 4 – 9232-2/1 – bekanntgegeben habe, sind in der Sitzung I/92 am 8./9. April 1992 des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (DABF) in die jeweils maßgeblichen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) eingearbeitet worden. Die Änderungen wurden im Bundesarbeitsblatt 7-8/1992, Seite 69 bis 76, durch den Bundesminister für Arbeit veröffentlicht. Den o.g. Erlaß ziehe ich zurück.

Gleichzeitig führe ich hiermit gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) die TRbF 111, 112, 211, 212 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzungen als technische Vorschrift ein:

1. Der Hersteller der Abfüllplätze hat mit einem verantwortlichen Beauftragten des Betreibers die ordnungsgemäße Ausführung der gesamten Arbeiten zur Herstellung der Abfüllplätze in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Sachverständigen gem. § 11 VAWS zu bestätigen.

2. Die Abfüllplätze sind mindestens monatlich auf Schäden zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beheben.

Die Abfüllplätze sind in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme in jährlichem Abstand von einem Sachverständigen gem. § 11 VAWS zu untersuchen.

Der optisch am stärksten verunreinigte Bereich je einer Vergaser- und Dieselmotorkraftstoffsäule ist näher zu untersuchen.

Falls zu vermuten ist, daß Kraftstoff durch die Bodenbefestigung gedungen ist, sind Proben zu entnehmen.

Die Proben sind auf Kohlenwasserstoffe und aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere Benzol, Toluol und Xylol zu untersuchen. Die Ergebnisse in mg/kg Trockensubstanz sowie eine zeichnerische Darstellung der Probenahmestellen sind der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Sofern diese Untersuchungen zu keiner negativen Bewertung führen, ist der Abstand der Probenahme und -analyse anschließend im Wasserschutzgebiet auf 2 1/2 Jahre, ansonsten auf 5 Jahre zu erweitern.

3. Bei Gestaltung der Abfüllplätze gem. TRbF 111 Nr. 1.23 Abs. 2 Ziff. 2b und 2c TRbF 211 Nr. 2.33 Abs. 2 Ziff. 2b und 2c TRbF 112 Nr. 4.116 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 TRbF 212 Nr. 4.4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4

ist zusätzlich zu beachten:

- Die Fugenabdichtung darf nur vom Hersteller der Fugenmasse oder einen von ihm autorisierten Verfügbetrieb vorgenommen werden.
- Die Autorisierung des Verfügbetriebes darf nur personengebunden und erst nach erfolgreicher Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Dichtmittelherstellers zur Vermittlung von Theorie und Praxis der Anwendungstechnik des Dichtmittels erfolgen. Der autorisierende Dichtmittelhersteller hat die Fachkunde und Verlegepraxis des Verfügbetriebes jährlich zu kontrollieren und zu bestätigen.

4. Bei der Entleerung von Tankfahrzeugen an Tankstellen ist ein Rückhaltevolumen für die Kraftstoffe erforderlich, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Einrichtungen austreten können. Sicherheitseinrichtungen, die ein Rückhaltevolumen entbehrlisch machen, sind zur Zeit noch in der Entwicklung. Bis zum 31. 12. 1993 sollen jedoch die Entwicklung dieser Einrichtungen abge-

schlossen und die Tankfahrzeuge entsprechend ausgerüstet sein.

Für die Übergangszeit bis zum 31. 12. 1993 kann auf das besondere Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn folgende Maßnahmen während des Entleervorgangs getroffen werden:

- Entleerung des Tankfahrzeuges nur nach einer Seite
- Aufstellung von Warnbaken auf der Seite, auf der die Entleerschläuche liegen
- Unterlegen von Keilen beim Tankwagen bei Gefälle.

Anlagen, die nach diesen technischen Vorschriften hergestellt und betrieben werden, gelten als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art gem. § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG.

Zur Problematik der Fachbetriebspflicht gem. § 19 l WHG für die Herstellung der Abdichtung der Abfüllplätze ist folgendes anzumerken:

Nach Nummer 5 des in Nordrhein-Westfalen durch meinen Runderlaß vom 28. 4. 1988 (n.v.) – III B 7 – 8605-002 – eingeführten „Ausnahmekataloges nach § 19 l WHG“ können Tätigkeiten von der Fachbetriebspflicht ausgenommen werden, die in einer wasserrechtlichen oder gewerberechtlichen Bauartzulassung, in einem Prüfzeichen oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt oder beschrieben sind.

Da die Herstellung der Abdichtung der Abfüllplätze an Tankstellen durch die oben eingeführten technischen Vorschriften näher festgelegt und beschrieben sind, können die Arbeiten auch von Betrieben durchgeführt werden, die nicht Fachbetrieb gem. § 19 l WHG sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBl. NW. 1992 S. 1672.

968
791

Zusammenarbeit zwischen Luftfahrt- und Landschaftsbehörden

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – II A 2-31-20/1 – u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 4-1.05.06 – v. 14. 8. 1992

I.

Allgemeine Grundlagen

Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Flugplätzen gelten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Landschaftsgesetz (LG) als Eingriff in Natur und Landschaft. Auch andere Maßnahmen zur Anlage, Erweiterung oder Änderung von Flugplätzen und ihrer Nebenanlagen können Eingriffe nach § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG darstellen.

Ist für die Durchführung solcher Maßnahmen eine Genehmigung gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder eine Planfeststellung gem. §§ 8 ff LuftVG erforderlich, richtet sich das Verfahren zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 6 Abs. 1 LG i. V. m. § 6 und §§ 8 ff LuftVG. In diesen luftverkehrsrechtlichen Verfahren sind demnach gleichzeitig die Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 5 LG zu treffen. Zu diesem Zweck haben die zuständigen Luftfahrtbehörden schon bei der Vorbereitung ihrer Planungen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 2 LG die Landschaftsbehörden ihrer Verwaltungsebene zu unterrichten und mit diesen eng zur Benehmensherstellung gem. § 6 Abs. 1 LG zusammenzuarbeiten.

Maßnahmen an Flugplätzen, die nach §§ 6 Abs. 4 Satz 2, 8 Abs. 2 LuftVG als unwesentliche Erweiterung zu beurteilen sind, können im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wenn die in § 4 Abs. 1 LG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die rechtzeitige und ausreichende Beteiligung der Landschaftsbehörde durch die Luftfahrtbehörde bei luftrechtlich nicht genehmigungs- und planfeststellungspflichtigen Maßnahmen an bestehenden Flugplätzen ist sicherzustellen.

len (§ 9 Abs. 2 LG); dies gilt auch für den Fall der Bauanzeige gem. § 45 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Sind im Rahmen der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung von Flugplätzen ohne oder neben luftrechtlichen Entscheidungen auch Entscheidungen anderer Fachbehörden zur Durchführung von Maßnahmen erforderlich, so ist die Eingriffsregelung in diesem Verfahren jeweils in Bezug auf den zu genehmigenden Eingriffstatbestand anzuwenden.

II.

Luftrechtliche Verfahren

Zur Beurteilung der Art und des Umfangs eines Eingriffes in Natur und Landschaft, zum Nachweis der Unvermeidbarkeit und zur Ausgleichbarkeit des Eingriffes sowie zu seiner weiteren Kompensation durch Ersatzmaßnahmen ist vom Flugplatzhalter ein landschaftspflegerischer Begleitplan gem. § 6 Abs. 2 LG zu erstellen. Dieser Begleitplan besteht aus kartographischen Darlegungen sowie einem Erläuterungsbericht und enthält alle zur Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben. Läßt die Art und der Umfang des Eingriffes es zu, diese Darlegungen in den fachplanerischen Unterlagen darzustellen, so begründet der Flugplatzhalter ein solches Vorgehen.

Dem Flugplatzhalter wird empfohlen, während der Vorbereitung der Antragsunterlagen für ein Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren ein Abstimmungsgespräch über die Darlegung nach § 6 Abs. 2 LG mit der im Verfahren beteiligten Landschaftsbehörde zu führen.

Die Luftfahrtbehörde und die Landschaftsbehörde der entsprechenden Verwaltungsebene befinden einvernehmlich darüber, in welchem Umfang der Flugplatzhalter Darlegungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LG vorzulegen hat.

Die für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlichen Darlegungen sind Bestandteil der im Rahmen der luftrechtlichen Verfahren auszulegenden Unterlagen. Gemeinsam mit der Stellungnahme der Landschaftsbehörde sind sie Bestandteil der Abwägung und Gegenstand der Genehmigung gem. § 6 LuftVG bzw. des Planfeststellungsbeschlusses gem. §§ 8 ff LuftVG. Die Luftfahrtbehörde überläßt der Landschaftsbehörde eine Durchschrift ihrer Entscheidung.

Im einzelnen ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Genehmigung gemäß § 6 LuftVG

Ist zur Erweiterung oder Änderung von Flugplätzen eine luftrechtliche Genehmigung erforderlich, so ist vor Einleitung der Behördenabstimmung nach § 6 Abs. 2 LuftVG die vom Flugplatzhalter beigebrachte Darlegung zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von Luftfahrtbehörde und Landschaftsbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Landschaftsbehörde hat innerhalb einer mit der Luftfahrtbehörde zu vereinbarenden Frist auf noch ggf. bestehende Defizite hinzuweisen. Die Luftfahrtbehörde fordert in solchen Fällen den Antragsteller auf, die Unterlagen gem. § 6 Abs. 2 LG zu ergänzen.

Im anschließenden Beteiligungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 LuftVG ist von der Landschaftsbehörde unter Heranziehung der angeforderten Unterlagen eine Stellungnahme zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzugeben.

Diese ist neben den Stellungnahmen anderer Behörden, deren Aufgabenbereiche durch eine Änderung und Erweiterung eines Flugplatzes berührt sein können, Gegenstand der Abwägung und Entscheidung der Luftfahrtbehörde.

Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung bei der Änderung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG.

2. Planfeststellung gemäß §§ 8 bis 10 LuftVG

Ist für die Errichtung, die Erweiterung oder die Änderung von Flughäfen sowie Landeplätzen im Sinne von § 8 Abs. 1 LuftVG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, so ist nach den Vorschriften des LuftVG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) vorzugehen.

Die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 LG werden vom Flugplatzhalter der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Diese leitet sie wie unter 1. beschrieben vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene zur Prüfung auf Vollständigkeit zu.

Das weitere förmliche Verfahren ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 9 und 10 LuftVG in Verbindung mit dem VwVfG NW.

3. Verfahren auf eine Bauanzeige gem. §§ 45 Abs. 2, 53 Abs. 1, 58 LuftVZO in Fällen unwesentlicher Änderungen i. S. d. §§ 6 Abs. 4 Satz 2, 8 Abs. 2 LuftVG

Ergibt sich bei der Prüfung eines gem. §§ 45 Abs. 2, 53 Abs. 1, 58 LuftVZO anzeigepflichtigen Vorhabens, daß eine luftrechtliche Genehmigung und/oder Planfeststellung nicht erforderlich sind, daß aber gleichwohl ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegen könnte, leitet die Luftfahrtbehörde die der Anzeige beigelegten Unterlagen der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene zu.

Bedarf das Vorhaben keiner behördlichen Gestattung nach anderen Fachgesetzen, wird die natur- und landschaftsrechtliche Eingriffsregelung im luftrechtlichen Anzeigeverfahren umgesetzt. In diesem Fall gilt das unter 1. beschriebene Verfahren sinngemäß. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der Luftfahrtbehörde im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festgesetzt.

4. Koordinierung der erforderlichen Genehmigung mit eventuell notwendigen Befreiungen gemäß § 69 LG

Sind neben einer Genehmigung gemäß LuftVG oder einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften auch Ausnahmen oder Befreiungen gemäß § 69 LG erforderlich, so sind diese bei der Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 1 LG koordiniert zu berücksichtigen. Sind mehrere Landschaftsbehörden zuständig, so haben sie eng zusammenzuarbeiten.

III.

Ausnahmen

Von einer Beteiligung der Landschaftsbehörde kann bei folgenden Maßnahmen im eingefriedigten Flugplatzgelände abgesehen werden:

- Maßnahmen zur Erneuerung und Unterhaltung von bestehenden Flugbetriebsflächen;
- Maßnahmen zur Erneuerung und Unterhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
- Maßnahmen zur Erneuerung und Unterhaltung bestehender Flugsicherungs-, Befeuerungs-, Navigations- und Wetterdiensteinrichtungen ohne Standortveränderungen;
- Auf den Stock setzen bzw. Entfernen von vorhandenem Gehölz und Mähen auf bestehenden Flugsicherungsflächen, auf der Freizone am Sicherheitszaun und auf Leitungstrassen;
- Maßnahmen zur Freihaltung von bestehenden
 - Einsatzwegen für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst;
 - Zugangswegen der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Flugplatzhalters zu Funk- und Navigationsanlagen sowie Befeuerungseinrichtungen;
 - Zugangswegen zu Einrichtungen des Flugwetterdienstes.

751

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Programms
„Rationelle Energieverwendung und Nutzung
unerschöpflicher Energiequellen“**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 20. 10. 1992 –
521 – 10 – 00 – 12/92

Mein RdErl. v. 12. 7. 1991 (SMBL NW. 751) wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 6.13 wird folgende Nummer eingefügt:

- T. 6.14 Anträge müssen bis zum 5. 11. 1992 bei den zuständigen Stellen vorliegen. Dies gilt nicht für Anträge, die Vorhaben gemäß Nummer 2.3 betreffen.

– MBL NW. 1992 S. 1674.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 9. 1992 –
II B 6 – 451.1–12

Die Bundesregierung hat der beantragten Anhebung des Konsulats der Tunesischen Republik in Düsseldorf in den Rang eines Generalkonsulats zugestimmt.

– MBL NW. 1992 S. 1674.

Türkisches Generalkonsulat, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 10. 1992 –
II B 6 – 451 – 72

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Kemal Önder Alpman am 21. 9. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Önder Alaybeyi, am 20. 9. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NW. 1992 S. 1674.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1992 –
II B 6 – 451 a – 1/90

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. 1. 1990 ausgestellte und bis zum 25. 1. 1993 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5338 von Herrn Konsul Abderrazak Jouini, Tunesisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL NW. 1992 S. 1674.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 9. 1992 –
II B 6 – 416 – 2/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 5. 1989 ausgestellte und bis zum 19. 10. 1992 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5051 (Zweitausfertigung) von Herrn Dimitrios Papapanayotou, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL NW. 1992 S. 1674.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD)

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 28. 8. 1992 – IV B 3 – 9853

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 7. 4. 1988 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH sind seit April 1991 verschiedene Veränderungen eingetreten.

Er setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Gries Werner, Dr., Ministerialdirektor
Vorsitzender

Bundesministerium für Forschung und Technologie,

Brunn Anke, Ministerin

(2. Stellv. Vorsitzende)

Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,

Büsse Ernst-Joachim, Dr.

GMD, Betriebsteil Birlinghoven, Institut für Methodische Grundlagen,

Cremers Armin, Prof. Dr.

Universität Bonn, Institut für Informatik III,

Danielmeyer Hans Günter, Prof. Dr.

Mitglied des Vorstandes der Siemens AG,

Erb Hans-Jörg, MinDirig.

Bundesministerium des Innern,

Hüttenhain Eva, M.A.

GMD, Betriebsteil Birlinghoven, Institut für Angewandte Informationstechnik,

Mansdorf Doris, Regierungsdirektorin

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mie Friedrich, Dipl.-Phys.

GMD, Betriebsteil Darmstadt, Institut für Integrierte Publikations- und Informationssysteme,

Rauch Friedrich K.

Mitglied der Vorstände der Colonia-Versicherungen AG,

von Uckro Hanns-Detlef, MinDirig.

Ministerium der Finanzen des Landes Hessen,

Uhl Harald, Dr. Dr., MinRat

Bundesministerium für Forschung und Technologie,

Wegner Michael, Dr.

Mitglied des Vorstandes des Bibliographischen Instituts & der Fa. Brockhaus AG,

Weichsel Lothar, Dr., MinDirig.

Bundesministerium der Finanzen,

Wolf Herbert, MinDirig.

Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen,

Die Geschäftsführung
Dr. Prager Czerwinske

– MBL NW. 1992 S. 1674.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 6. 10. 1992

T. Die 24. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 12. 11. 1992 in Düsseldorf in den Rheinterrassen, Hofgartenufer 7, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1992

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

– MBl. NW. 1992 S. 1675.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 27. Mai 1992

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 29. 9. 1992

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 27. Mai 1992 gefaßten Beschlüsse werden hiermit in ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgemacht:

★ Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- hier: a) Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1992
b) Semester-Ticket
c) Tarifangelegenheiten

Die Verbandsversammlung genehmigte drei Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Januar 1992, mit denen der VRR-Gesellschafterversammlung empfohlen wurde,

- a) dem Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Jahr 1992 mit Auflagen und Vorgaben zu genehmigen,
- b) dem Pilotvorhaben „Semester-/Studenten-Ticket an der Universität Dortmund“ mit einem Semesterpreis von 84,- DM für alle Studenten für das Semester vom 1. 4. bis 30. 9. 1992 mit dem Geltungsbereich Verbundraum unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß das Land NW die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme des Prozeßrisikos erfüllt,
- c) den Tarifangelegenheiten
 - Tarifkooperation mit der Messe Essen
 - tarifliche Kooperationen mit Luftverkehrsunternehmen
 - Landesgartenschau in Mülheim a. d. Ruhr (MÜGA) zuzustimmen.

★ Wahl des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung wählte den Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund, Herrn Dr. Hans-Gerhard Koch, auf sechs Jahre – jedoch höchstens für die Dauer seines Hauptamtes – zum zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher des Zweckverbandes VRR.

★ Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen

Die Verbandsversammlung nahm verschiedene Ersatzwahlen zu folgenden Fachausschüssen vor:

- Haupt- und Finanzausschuß
- Tarif- und Marketing-Ausschuß

- Verkehrsausschuß
- Stadtbahnausschuß

★ Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung genehmigte eine Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Mai 1992, mit der Herr Horst Nickel anstelle von Herrn Uwe Steckert zum Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH gewählt wurde.

★ Ersatzbestellung zum VRR-Grundvertrags-Ausschuß

Die Verbandsversammlung entsandte Herrn Horst Nickel anstelle von Herrn Uwe Steckert in den VRR-Grundvertrags-Ausschuß.

★ Ersatzbestellung eines Mitgliedes für den Arbeitskreis „Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen“

Die Verbandsversammlung benannte Herrn Karl-Joachim Neuhaus anstelle von Herrn Uwe Steckert zum Mitglied des Arbeitskreises „Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen“.

★ Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschloß eine Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR, mit der die Verdienstaufallentschädigung ab 1. Juni 1992 neu festgesetzt wurde.

★ Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991

Die Verbandsversammlung nahm die ihr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugeleitete Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991 einschließlich Anlagen zur Kenntnis und verwies diese zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund.

★ Jahresabschluß der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1991

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluß zum 31. 12. 1991 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH festzustellen sowie den Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 1991 in Höhe von 4759612,36 DM durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Gesellschafterversammlung wurde weiterhin empfohlen, dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

★ Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft zur Kenntnis und erklärte sich damit einverstanden, daß die bis zum 30. 6. 1992 befristete vorläufige Geschäftsführung der VRR-GmbH für eine neu zu gründende Regionale Eisenbahngesellschaft unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen bis zum 31. 12. 1992 verlängert wird. Ferner stimmte die Verbandsversammlung der Bestellung des Geschäftsführers der VRR-GmbH zum Gründungsgeschäftsführer der Regionalen Eisenbahngesellschaft bis zum 31. 12. 1992 zu.

★ Semester-Ticket

Die Verbandsversammlung genehmigte folgenden durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 43 der Gemeindeordnung NW gefaßten Empfehlungsbeschuß des Haupt- und Finanzausschusses an die VRR-Gesellschafterversammlung vom 18. Mai 1992:

„Die Gesellschafterversammlung stimmt einer Ausweitung des Semester-Tickets auf andere Hochschulen im Verbundraum unter der Voraussetzung zu, daß die folgenden drei Bedingungen erfüllt werden:

- 1) Preis für das Semester 84,- DM
- 2) Ausgleichszahlungen nach § 45 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach mindestens den gleichen Kriterien wie beim Pilotprojekt Dortmund und

- 3) Abnahme des Prozeßrisikos durch einen Dritten (nicht Verkehrsunternehmen, nicht VRR-GmbH, nicht kommunale Gebietskörperschaften).

Die Übernahme des Prozeßrisikos durch den Zweckverband VRR, die kommunalen Mitgliedskörperschaften, die VRR-GmbH und die Verbundverkehrsunternehmen wird ausgeschlossen.“

★ Tarifangelegenheiten

Die Verbandsversammlung stimmte verschiedenen Änderungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen zum VRR-Regeltarif, einzelner Übergangstarife und im tariflichen Kurzstreckennetz sowie den tariflichen Sonderangeboten Ferienkarte und P+R-Zeitkarte zu. Außerdem erklärte sich die Verbandsversammlung damit einverstanden, daß Kinder bis zum Alter von 14 Jahren die VRR-Verkehrsmittel aus Anlaß des Weltkindertages am Sonntag, 20. September 1992, unentgeltlich benutzen können.

★ Kürzung der Landeszuwendung zu den Planungskosten beim Stadtbahnbau (7%-Mittel) und Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH

Die Verbandsversammlung sprach sich dafür aus, gegenüber dem Landesverkehrsminister darauf hinzuwirken, daß die Landeszuwendungen zu den Planungskosten beim Stadtbahnbau im Sinne des Beschlusses des Landesverkehrsausschusses für bereits laufende Stadtbahnvorhaben weiter gewährt werden.

★ Umsetzung des PDV-Gutachtens

Die Verbandsversammlung nahm einen Zwischenbericht der VRR-GmbH zur Kenntnis und beauftragte die Verbundgesellschaft, gemeinsam mit den Verbundverkehrsunternehmen sämtliche im PDV-Gutachten und im Bericht genannten effizienzsteigernden Ansätze zu untersuchen und umzusetzen.

★ Stadtbahnrichtlinie „Betriebliche Anforderungen an Aufzugsanlagen“

Die Verbandsversammlung stimmte der Stadtbahnrichtlinie 10.2-2 „Betriebliche Anforderungen an Aufzugsanlagen“ zu.

★ Fortschreibung des ÖPNV-Ausbauplanes 1992-1995 (im Zusammenhang mit der Aufstockung der GVFG-Mittel)

Die Verbandsversammlung bestätigte eine Entschließung des Ältestenrates vom 27. April 1992, in der ein angemessener Anteil an den vom Bund für 1992 zusätzlich bereitgestellten Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefordert wird.

★ Personalangelegenheiten

Die Verbandsversammlung ernannte Herrn Hubert Gleixner mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 zum Leitenden Verbandsverwaltungsdirektor.

★ Verschiedenes

Die Verbandsversammlung nahm eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 69 der Gemeindeordnung NW aus dem Haushaltsjahr 1991 sowie Berichte der VRR-GmbH zu den finanziellen Mehrforderungen der Deutschen Bundesbahn im Zusammenhang mit dem Ticket 2000, und zur Entwicklung eines verbundeinheitlichen Informations- und Controlling-Systems und einen Erfahrungsbericht zum Ticket 2000-Firmen-Service zur Kenntnis.

Die mittelfristige Verbundplanung 1993 bis 1997 und der Entwurf des Verbundetats 1993 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH wurden in die Verbandsversammlung eingebracht.

Essen, den 29. September 1992

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1992 S. 1675.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682 238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen der Nummer angenommen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569